

AZ 50.18-1 Nr. 64/1

An die  
Evang. Dekanatämter,  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Diakoninnen und Diakone

---

### **Dienstaushilfe durch Diakoninnen und Diakone bei Predigtgottesdiensten, Abendmahlsfeiern und Amtshandlungen**

Durch die Verabschiedung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Oktober 1995 ergeben sich einige rechtliche Veränderungen, denen der folgende Erlaß Rechnung trägt.

1. Diakoninnen und Diakone, die den Abschluß nach § 3 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz oder die I. Kirchliche Dienstprüfung bzw. die erste Dienstprüfung bei einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte bestanden haben und sich danach mindestens zwei Jahre im kirchlichen Dienst bewährt haben, können **innerhalb des Kirchenbezirks**, in dem sie beschäftigt sind, vom Dekanatamt zur **Dienstaushilfe bei Predigtgottesdiensten** ermächtigt werden. Vor der Ermächtigung soll die Dekanin oder der Dekan oder eine vom Dekanatamt beauftragte Person (die mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragt ist) an einem Gottesdienst der Diakonin bzw. des Diakons teilgenommen und mit dieser bzw. diesem den Gottesdienst besprochen haben.
2. Diakoninnen bzw. Diakone, die im Sinne von 1. ermächtigt sind, kann der Oberkirchenrat auch **außerhalb des Kirchenbezirks**, in dem sie beschäftigt sind, **zur Dienstaushilfe bei Predigtgottesdiensten** ermächtigen. Der Antrag ist über das zuständige Dekanatamt verbunden mit einer Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans an den Oberkirchenrat zu richten.
3. Diakoninnen und Diakone können vom Oberkirchenrat ermächtigt und vom Dekanatamt im Rahmen ihres Dienstauftrages oder im Rahmen der Ermächtigung nach 1. bzw. 2. mit der **Leitung von Abendmahlsfeiern** beauftragt werden. Der Antrag ist über das zuständige Dekanatamt, verbunden mit einer Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans, an den Oberkirchenrat zu richten. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Einführungskurs. Dieser wird, jeweils in Absprache mit dem Oberkirchenrat, in zwei Formen angeboten: als Bestandteil der Ausbildung nach § 3 Abs. 3-5 Diakonen- und Diakoninnengesetz oder entsprechend § 4 Abs. 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz von der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf. Bestandteil des Kurses ist neben dem neutestamentlichen und reformatorischen Abendmahlsverständnis eine Einführung in die württembergische Abendmahlsagende.

4. Diakoninnen und Diakone, die nach 1. ermächtigt sind, kann der Oberkirchenrat in besonderen Fällen auf Antrag des Dekanatamts zur **Vornahme kirchlicher Amtshandlungen** ermächtigen. Die Einweisung in die Amtshandlung und die Verantwortung für ihre ordnungsgemäße Vornahme übernimmt das zuständige Pfarramt.
5. Die Ermächtigung nach 1. bis 4. kann im Einzelfall oder, vom Dienstauftrag her begründet, generell ausgesprochen werden.  
Sie kann eine oder mehrere Arten von Diensten umfassen. Bei Taufen ist nur eine Ermächtigung im Einzelfall möglich (§ 11 Abs. 4 Taufordnung).  
Die Ermächtigung ist jederzeit widerruflich und erlischt, wenn Diakoninnen und Diakonen nach § 6 Diakonen- und Diakoninnengesetz die Anstellungsfähigkeit entzogen wird.
6. Die ermächtigten Diakoninnen und Diakone halten sich bei der Dienstaushilfe an die Ordnungen der Landeskirche und benutzen die amtlichen Kirchenbücher.
7. Diakoninnen und Diakone tragen keinen **Talar**.  
Bei Bestattungen kann ausnahmsweise ein Talar getragen werden.
8. Für Diakoninnen und Diakone, die bei landeskirchlichen Einrichtungen oder der Landeskirche selbst beschäftigt sind, gelten die gleichen Regelungen.  
Die Anträge nach 2. bis 4. sind über die Leitung ihrer Einrichtung an den Oberkirchenrat zu stellen; dieser spricht dann die Ermächtigung aus.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nicht nach § 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt als Diakonin bzw. Diakon berufen, aber in den gleichen Arbeitsfeldern tätig sind, können ebenfalls Anträge zur Dienstaushilfe über das Dekanatamt, in dem sie beschäftigt sind, oder über die Leitung ihrer Einrichtung an den Oberkirchenrat stellen.

Der Erlaß tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Erlasse vom 29. Juli 1986 (AZ 51.43 Nr. 84/11), vom 23. Februar 1977 (AZ 51.43 Nr. 10/10), vom 14. Oktober 1975 (AZ 51.43 Nr. 4/10), vom 6. Dezember 1973 (AZ 51.43 Nr. 2/11) und vom 24. Oktober 1967 (AZ 51.43 Nr. A 15489/10) außer Kraft.

Küenzlen  
Oberkirchenrat

**Anlage**  
Mehrfertigungen für die Pfarrämter